

Anleitung für das Wahlpaket „Deine Stimme zählt!“

Diese Anleitung ist ein Vorschlag,
wie unser Wahlpaket genutzt werden kann.

Inhalt des Pakets:

- ◆ Postkarte mit QR-Code zum Erklärfilm:
„Ich habe die Wahl, Du hast die Wahl!“
- ◆ Eine Kopiervorlage Stimmzettel
- ◆ Ein Schild „Wahlkabine“
- ◆ Postkarte zur Aktion „Dein Rat zählt“
- ◆ Hinweise auf Informationen zur Bundestagswahl
(Linksammlung)

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union

Das benötigen Sie für die Probewahl:

Einen Stimmzettel

Jede*r Teilnehmende bekommt einen Stimmzettel.

Die Stimmzettel im Paket können Sie als Kopiervorlage nutzen, wenn die Zettel nicht für alle Teilnehmenden ausreichen.

Einen Wahlort/eine Wahlkabine

Die Abstimmung sollte geheim stattfinden. Hierfür kann zum Beispiel ein Tisch in einen extra Raum gestellt werden. Jede*r Teilnehmende geht einzeln in den Raum und macht die Kreuze. Nutzen Sie dazu gerne das Schild „Wahlkabine“, das unserem Paket beiliegt.

Einen Stift

Legen Sie einen Stift in die Wahlkabine zum Ankreuzen des Wahlzettels.

Eine Wahlurne

Das kann ein Eimer, ein Schuhkarton oder etwas Ähnliches sein.

So können Sie die Probewahl umsetzen:

1. Video „Ich habe die Wahl, Du hast die Wahl“ anschauen.

In dem Video wird erklärt, wie Wählen geht, welche Unterlagen dafür benötigt werden und was Briefwahl ist.

Und wie man per Briefwahl seine Stimme abgibt.

Zum Video gelangen Sie über diesen QR-Code:



oder im Internet: <https://youtu.be/cMGsOZ-Yq8o>

Er ist auch auf dem Plakat oder auf unserer

Postkarte zu finden. Hier ein zweites Video mit Übersetzung in Gebärdensprache:



oder im Internet: <https://youtu.be/TW2jq6CVDek>

2. Probewahlgang

Jede*r Teilnehmende wählt allein in der Wahlkabine.

Es darf eine Person zur Unterstützung mit dabei sein.

Danach legen die Teilnehmenden den Stimmzettel in die vorbereitete Wahlurne.

Weitere Infos zum Wählen mit Unterstützung gibt es in der Bundeswahl-Ordnung. Auszüge finden Sie auf Seite 4 dieser Anleitung.

3. Abschluss der Probewahl und Besprechung

Nachdem alle Teilnehmenden ihre Stimme abgegeben haben, können Sie die Stimmen auszählen. Ziel der Probewahl ist es, zu üben, wie man wählt. Es soll nicht bewertet werden,

wer welche Partei oder Person wählt. Werten Sie das Ergebnis nur nach gültigen und ungültigen Stimmen aus.

Weiterführende Informationen

Viele weitere wichtige Informationen und Hinweise zum Thema „Wahlen“ finden Sie auf den folgenden Internetseiten:

- Bundeszentrale für politische Bildung:
Webseite „Bundestagswahl 2021“
<https://www.bpb.de/politik/grundfragen/politik-einfach-fuer-alle/246949/bundestagswahl-2021>
Heft „Bundestagswahl 2021“
https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/9540_Bundestagswahl2021_Das_Heft_0.pdf
- Der Bundeswahlleiter:
<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-waehler/barrierefreies-wahlen.html#ee369a9b-3a56-4657-a70c-17ffab46b055>
- Bundestagswahl 2021:
<https://www.bundestagswahl-2021.de/wahlprogramme/>

Viel Spaß bei der Probewahl!
Und denken Sie daran: Jede Stimme zählt.

Hinweis: Bundeswahl-Ordnung (BWO)

§ 57 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(3) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Wahlikabine